

# Richterspruch hat auch für Osthessen Gewicht

Arbeitsrechtler Frank Hartmann: Ansprüche noch lange einklagbar

## FULDA

Frank Hartmann (55), Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Petersberg, hat das Urteil des Arbeitsgerichts Nienburg mit großem Interesse gelesen.

**Kann sich ein Zusteller in Osthessen, der heute weniger als 8,50 Euro erhält, auf das Urteil des Arbeitsgerichts Nienburg berufen?**

Jedes Urteil gilt erst einmal nur für den konkreten Einzelfall. Aber weil das Nienburger Urteil das erste und bisher ein-

ziges Urteil zum Mindestlohn für Zusteller ist, hat das Urteil Gewicht. Ein Kläger kann sich erst einmal darauf berufen.

## ► DREI FRAGEN

Aber ob ein Arbeitsgericht in Hessen dem folgt, ist nicht sicher, aber eine Klage mit dem Urteil aus Nienburg im Rücken ist etwas anderes, als wenn noch gar kein Urteil gesprochen worden wäre.

**Kann man einen Anspruch**

**auf 8,50 Euro Trägerlohn rückwirkend einklagen?**

Die Frage der Verjährung ist klar geregelt: Ansprüche aus dem Mindestlohngesetz kann man drei Jahre lang einklagen.

**Wie bewerten Sie das Urteil?**

Das gesamte Mindestlohngesetz ist ein rechtliches Flickwerk. Schon das Arbeitsgericht Berlin beklagte sich in einem Urteil, der Gesetzgeber habe gesetzlich notwendige Klarstellungen versäumt. Die Nienburger Richter kamen auch deshalb zu ihrem Urteil, weil das Gesetz nicht eindeutig und nicht klar ist. vn



Rechtsanwalt Frank Hartmann Foto: Volker Nies